LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR aktuell

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

1.2019

Inhalt

- *Fit für die Zukunft: Mitgliederversammlung LandBauTechnik NRW*
- *Neujahrsgruß*
- *100-jähriges Jubiläum: Firma Dipl. Ing. Georg Kersten*
- *Fit für die Arbeitswelt: 34 Azubis nahmen am Intensiv-Workshop teil.*
- *Neues bei der LKW-Maut: Folgen für LBT-Betriebe*
- *Arbeitsgespräch der Tarifpartner in NRW*
- *Arbeitsverträge: ...oder schweige für immer!*
- *Dritter Förderaufruf zur Ladeinfrastruktur*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Fit für die Zukunft

Die Zeppelin Baumaschinen GmbH war in diesem Jahr Gastgeber der Mitgliederversammlung von LandBauTechnik NRW. Rund 50 Teilnehmer aus den Innungen fanden den Weg in die Domstadt. In den turnusmäßigen Vorstandswahlen bestätigten die Mitglieder das Team mit Präsident Heinz-Georg Mors an der Spitze für weitere drei Jahre.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung

Das Hauptaugenmerk beschäftigte sich mit der Gewinnung, Entwicklung und der Sicherung von jungen Fachkräften. In einer von Präsident Mors moderierten Gesprächsrunde schilderten drei Jungmeister, wie sie mit ihrer Situation im Spannungsfeld zwischen Kunden, Team, Chef und Hersteller umgehen. Was tun, wenn ein Kunde und ein Mitarbeiter gleichzeitig die Aufmerksamkeit verlangt? Andreas Armeling von der AGRAVIS sagt ganz klar: „Der Kunde geht vor!". Er versucht aber gleich im Anschluss auch ein offenes Ohr für seinen Mitarbeiter zu haben. Thomas Daniels von Zeppelin erklärt, dass auch der Spaß unter Kollegen nicht zu kurz kommen darf: „Wir machen auch gerne mal einen Grillabend, um das „WIR-Gefühl" im Team zu stärken". Alle waren sich einig: Überstunden fallen immer an, gerade in der Hochsaison. Dennoch versuchen die Jungmeister ihren Mitarbeitern den Ausgleich zu ermöglichen.

Das Thema Digitalisierung macht sich in den einzelnen Branchen unterschiedlich bemerkbar. Jeder Mitarbeiter verfügt bei Zeppelin über einen eigenen Zugang zu den Herstellerinformationssystemen und wickelt darüber selbständig seinen Serviceauftrag ab. So kann stets online nachvollzogen werden, wo und mit welchem Auftrag der Mitarbeiter tätig ist. Die Infrastruktur in den meist kleineren Betrieben der Landbautechnik sind häufig noch nicht so weit. Dafür verfügen viele Maschinen bereits über Online-Diagnose und erlauben bereits Fernwartung. Trotz großer Unterschiede zwischen Betrieben der Landbautechnik und Baumaschinenbetrieben gibt es auch viele Gemeinsamkeiten – insbesondere bei den Qualifikationsanforderungen an die Servicekräfte. Dies machten Zeppelin-Niederlassungsleiter Stefan Lanio und Norbert Bäßgen, mitverantwortlich für die Lehrlingsausbildung, besonders deutlich. Beeindruckend vor allem die großen Anstrengungen Zeppelins bei der Azubibetreuung.

Im Anschluss haben die Teilnehmer es sich nicht nehmen lassen, mit einer Führung das Werk zu erkunden.

Foto: shutterstock

„Menschen, die miteinander arbeiten, addieren ihre Potenziale. Menschen, die füreinander arbeiten, multiplizieren ihre Potenziale!“

*Steffen Kirchner, Mentalcoach & Buchautor, *1981*

Der Fachverband für Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. wünscht allen Mitgliedern ein erfolgreiches neues Jahr. Viel Freude an der gemeinsamen Zusammenarbeit und gutes Gelingen für die Herausforderungen, die wir gemeinsam meistern werden.

Das Bewährte zu erhalten und das Neue zu versuchen – darin sehen wir den Erfolg unserer bisherigen Zusammenarbeit.

Mit Tradition und Innovation zum runden Geburtstag

Die Firma Dipl. Ing. Georg Kersten feiert ihr 100-jähriges Jubiläum.

v. l. n. r.: S. Kersten (Vertrieb) B.M., M. Büttner, G. Kersten, D. Kersten (Konstruktion) B.Eng., D. Sons (Konstruktion) M.Sc – Foto: Kersten

Marcus Büttner, Geschäftsführer Land- und Baumaschinentechnik NRW, ehrte Georg Kersten für seine Ausdauer und sein Durchhaltevermögen in der nicht immer stolperfreien Unternehmensgeschichte. „Herausforderungen hast Du angenommen und konntest so manche Hürden, die sich Dir in den Weg stellten, erfolgreich bezwingen“, so Marcus Büttner.

Das Unternehmen ist heute spezialisiert auf Entwicklungen für die Areal- und Umweltpflege. Gleichzeitig hält das Unternehmen Beteiligungen im Bereich der Kommunaltechnik und Verkaufsförderung (Displays). Im Oktober 2018 hat Georg Kersten die Firma Kunzelmann, einen Hersteller für Doppelmesser-Mähtechnik mit Arbeitsbreiten bis zu 12,5 Meter, die in der ökologischen Landwirtschaft und der Umweltpflege eingesetzt werden, gekauft. Gemeinsam mit der 4. Generation, den beiden Söhnen David und Stefan Kersten, wobei David Kersten „Landmaschinentechnik“ in Köln und Stefan Kersten „Betriebswirtschaft“ in Bocholt studiert hat, werden aktuell Produktion und Vertrieb der Kunzelmann Geräte nach Rees verlagert. Ein Marktsegment, welches sich entwickeln lässt. Denn diese Nische ist für viele große Hersteller nicht lukrativ genug.

Georg Kersten ist ein Tüftler und Erfinder. 2005 gewinnt Georg Kersten den Umweltschutzpreis für das Handwerk NRW mit einer Konstruktion, die Schweißrauch und Schleifstaub absaugt und filtert.

Seit 1993 engagiert sich Georg Kersten auch ehrenamtlich in zahlreichen Ausschüssen für das Handwerk. 1996 wurde er zum stv. Obermeister der Landbautechnikinnung Niederrhein ernannt. Auf der Karriereleiter ging es schnell bergauf. Seit 2003 ist er Vorstandsmitglied des Fachverbandes für Land- und Baumaschinentechnik NRW und 2012 wählten ihn die Delegierten zum Vizepräsidenten. Sein absolutes Steckenpferd: Jährlich organisiert Georg Kersten die fachliche Fortbildung für Berufsschullehrer des Ausbildungsberufes „Land- und Baumaschinentechnik“ aus ganz NRW. In einem meist zweitägigen Workshop erlernen die Teilnehmer praktische Anwendungen, mit denen sie den theoretischen Lehrstoff der Berufsschulen mit Leben füllen können.

34 Azubis machen sich „Fit für die Arbeitswelt“

Wie funktioniert sicheres Auftreten und was ist die optimale Wortwahl im Kundengespräch? Diese und weitere Fragen wurden den 34 Auszubildenden beim Intensiv-Workshop in Hilden beantwortet. Die beiden Trainerinnen Claudia Schmitz und Mareen Ilgner zeigten den Teilnehmern, wie sie in einer für sie neuen Arbeitswelt mit Kollegen, Vorgesetzten und insbesondere Kunden umgehen. Begrüßung und Smalltalk sowie der richtige Umgang mit schwierigen Situationen standen im Vordergrund.

Neues bei der LKW-Maut: Folgen für LBT-Betriebe

Die seit vielen Monaten andauernden Diskussionen rund um die gesetzlichen Änderungen bei der LKW-Maut sind beendet. Seit Jahresbeginn gibt es neue Spielregeln. Dabei einigte sich die Regierungskoalition auf eine „40er Linie“.

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t fallen unter das sog. Bundesfernstraßenmautgesetz und sind demzufolge mautpflichtig. Was einfach klingt, macht in der Praxis von LBT-Betrieben große Probleme. Auch bei Landwirten herrscht Unsicherheit, wann für den Schlepper und andere lof Fahrzeuge (lof = land- oder forstwirtschaftlich) denn nun Maut gezahlt werden muss und wann nicht. Was sich im Zuge der mit Jahresbeginn in Kraft getretenen Änderungen durchgesetzt hat, ist eine „40er Linie“. Die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit lof-Fahrzeugen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit ist möglich, ohne dass eine Maut anfällt. Für LBT-Betriebe vorteilhaft ist, dass auch Leerfahrten und schnellere lof Fahrzeuge unter den Befreiungstatbestand fallen können. Hierfür ist der Zweck der Fahrt maßgeblich. Dient diese landwirtschaftlichen Zwecken, ist sie mautfrei, sonst nicht. D. h. alle Fahrten, die letztlich nur dem Landwirt zugutekommen, sind befreit, egal wer sie durchführt. Auch Reparatur- / Probe- und Überführungsfahrten können danach mautfrei sein. Auch wenn man sich im Einzelfall darüber streiten kann, welcher Zweck denn nun verfolgt wird, so dürften die genannten Fahrten in aller Regel mautbefreit sein. Wird aber bspw. ein Fahrzeug mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h zu einer Messe gefahren, um es dort auszustellen, liegt kein lof Zweck vor. Damit würde die Fahrt unter die Mautpflicht fallen, da sie gewerblichen Interessen des LBT-Betriebs dient.

Foto: Maut_shutterstock_6417

Wie nach Gesetzesänderungen nicht anders zu erwarten, besteht auch hier derzeit noch eine gewisse Unsicherheit, wie in Einzelfällen mit dem Thema umzugehen ist. Betriebe, die künftig „Maut“ bezahlen sollen, obwohl die fragliche Fahrt einem lof Zweck diente, können sich gerne an den Landesverband wenden.

Arbeitsgespräch der Tarifpartner in NRW

Arbeitgeber und Vertreter der IG Metall trafen sich im November zu einem Sondierungsgespräch.

Gegenstand der Beratungen waren Überlegungen zur weiteren Arbeitszeitflexibilisierung für Noteinsätze bei Maschinenschäden und zu Lebensarbeitszeitmodellen. Dabei sprachen die Sozialpartner auch über Systeme der betrieblichen Altersvorsorge, die mit dem neugeschaffenen Betriebsrentenstärkungsgesetz umsetzbar wären und für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen attraktive Gestaltungsmöglichkeiten bieten. Die Gespräche sollen zeitnah mit dem Austausch von Regelungsentwürfen fortgesetzt werden.

... oder schweige für immer!

Arbeitsverträge sind die Grundlage für das geschäftliche Zusammenleben von Arbeitgebern und der Belegschaft. Sie beschreiben die wechselseitigen Rechte und Pflichten, regeln Fragen der Arbeitszeit, des Urlaubsanspruchs, natürlich des Lohns und viele weitere Punkte.

Meistens verwendet man Musterverträge, um das Rad nicht mit jedem neuen Mitarbeiter neu erfinden zu müssen. Muster sind gut und unkompliziert, sie haben aber auch einen Nachteil: häufig weiß man gar nicht, was dort eigentlich drinsteht bzw. – und das haben juristische Formulierungen häufig leider so an sich – einem ist nicht immer ganz klar, was die einzelnen Regelungen überhaupt bedeuten. Kennen sollte man allerdings die Ausschlussfristen zu denen es jetzt ein neues Gerichtsurteil gibt.

Was sind Ausschlussfristen?

Fristen spielen in rechtlichen Belangen eine wichtige Rolle, oft die entscheidende. Das Gesetz ist da streng: ist eine Frist um einen Tag abgelaufen, heißt es Ende, Aus und Feierabend. Viele kennen es aus dem Bereich der Verjährung von Sachmängelansprüchen beim Gebrauchtwagenkauf. Ist das Jahr rum, haben Kunden keinerlei Ansprüche mehr. Und so ist es auch bei der arbeitsvertraglichen Ausschlussfrist, die auch in den Musterverträgen des Kfz-Verbandes enthalten sind.

Ausschlussklausel

Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Fälligkeit des Anspruches, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in Textform geltend gemacht werden.

Erkennt die Gegenseite den vor Fristende in Textform dargelegten Anspruch nicht an, so verbleibt dem Anspruchsteller eine Frist von weiteren 3 Monaten, um sein Begehren gerichtlich geltend zu machen.

Die Ausschlussfrist gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatz und bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Neues Urteil

In einem aktuellen Prozess vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) ging es genau um diese Frage. Der Arbeitnehmer verlangte Urlaubsabgeltung, der Arbeitgeber berief sich auf die Ausschlussklausel. Problem: die dortige Regelung nahm Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz nicht aus. Das hat folgenden Hintergrund: man kann auf Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz nicht verzichten. Deshalb verfallen solche Ansprüche auch nicht. Es ist also wichtig, dass Betriebe sich bei der Einstellung neuer Mitarbeiter vergewissern, dass sie aktuelle Formulare verwenden. Diese müssen den Zusatz „Die Ausschlussfrist gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatz und bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz." oder eine ähnliche Formulierung enthalten.

Was ist mit laufenden Arbeitsverhältnissen?

Das Gesagte gilt nach Auffassung des BAG für alle Arbeitsverträge, die nach dem 31.12.2014 geschlossen wurden. Enthalten diese den genannten Zusatz noch nicht, sollten Betriebe mit ihren Mitarbeiten entsprechende Ergänzungsvereinbarungen treffen und die fragliche Klausel in veränderter Form vereinbaren bzw. einen ganz neuen Arbeitsvertrag schließen.

Dritter Förderaufruf zur Ladeinfrastruktur

15.800 neue öffentliche Ladepunkte sind das Ergebnis der ersten beiden Förderperioden für den Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Damit wurde die Zahl der Ladepunkte in Deutschland mehr als verdoppelt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat nun die dritte Förderrunde eingeleitet. Neue Förderanträge für den Aufbau oder die Modernisierung von Ladepunkten können bis zum 21. Februar 2019 bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) eingereicht werden.

Für die volle Förderung ist es wichtig, dass Ladepunkte 24 Stunden an 7 Tagen der Woche uneingeschränkt öffentlich zugänglich sind. Des Weiteren können nur gekaufte Ladepunkte gefördert werden. Leasingangebote sind von einer Förderung ausgeschlossen. Erstmalig ist es möglich, dass auch der Netzanschluss am Standort, die Aufrüstung oder die Ersatzbeschaffung vorhandener Ladeinfrastruktur gefördert wird. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Bewilligungsbehörde für die eingegangenen Anträge ein Ranking vornehmen. Sobald die gesamte Anzahl von 10.000 Normal- und 3.000 Schnellladepunkten bewilligt wurde, werden alle anderen Anträge abgelehnt.

Hinsichtlich der Fördergrenzen wird zwischen Normal- und Schnellladepunkten unterschieden. Bei letzteren nimmt zudem der regionale Bedarf Einfluss auf den Zuschuss. Eine Übersicht der Fördergrenzen kann der unten stehenden Tabelle entnommen werden:

Bezüglich des regionalen Bedarfs hat das BMVI eine Übersichtkarte erstellen lassen:
https://www.zdm-emob.de/Kartendarstellung/NLPuSLP.html

Alle Informationen zum Förderprogramm und für die Antragsstellung sowie eine Unterlagencheckliste können auf der Homepage der BAV abgerufen werden:
https://www.bav.bund.de

Ladepunkt	Normal	Schnell			
Ladeleistung	> 22kW	> 50kW und < 100kW		≥ 100kW	
Regionaler Bedarf	–	hoch	gering	hoch	gering
Max. Förderanteil	40 %	50 %	30 %	50 %	30 %
Max. Fördersumme	2.500 €	12.000 €	9.000 €	30.000 €	23.000 €

Assekuranz Service NRW GmbH

AGRAR-CONCEPT

die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR-CONCEPT ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

IHRE VORTEILE:

- **ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE**
- **KEINE UNTERVERSICHERUNG**
- **KEIN VERWALTUNGSAUFWAND**
- **NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN**

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

Assekuranz Service NRW GmbH
An der Eickesmühle 22
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372
Fax: 0180/2000373
www.assekuranz-service-nrw.de

od-cetera Internet- und Werbeagentur · 48653 Coesfeld · www.od-cetera.de